

medien^{DR}recht

Zeitschrift für Medien- und Kommunikationsrecht

1/20

DATENSCHUTZ **Änderungen im Bereich der Bilddatenverarbeitung** –
Nichtanwendung der §§ 12, 13 DSGVO – Beurteilung der
Dashcams
Stefan Panic/Benedikt Wolf

MEDIENRECHT Identitätsschutz – Straftat im Ausland

Verdruss im Kindergarten: Journalistische Sorgfalt

Lewit gg. Österreich (EGMR): Pauschale Verunglimpfung der
überlebenden KZ-Häftlinge – Beschwerdelegitimation

PERSÖNLICHKEITSSCHUTZ **Bezirkskrankenhaus:** Auskunftspflicht des Forenbetreibers über
Daten der Nutzer

URHEBERRECHT **Unzulässigkeit der Weiterveräußerung von E-Books** –
Schlussfolgerungen aus EuGH C-263/18 – Tom Kabinet
Philipp Homar

Gemeinde in Südtirol: Internationale Zuständigkeit für Urheber-
rechtsverletzungen

GESCHMACKSMUSTERRECHT **Caddy Keys:** Internationale Zuständigkeit – Verletzung von
Gemeinschaftsgeschmacksmustern

WETTBEWERBSRECHT **Können Verstöße gegen die DSGVO als Rechtsbruch
nach § 1 UWG geltend gemacht werden?**
Sascha Jung / Randolph Schwab

PsychotherapeutInnenverzeichnis: DSGVO-Verstoß –
Verletzung standesrechtlicher Werberegeln

Registrierungshinweis ®: Rechnungslegung nach UWG

Vollstreckungsinteresse: Unterlassungsexekution – Konkurrenz
mit neuerlicher Unterlassungsklage

Literatur

Wandtke/Bullinger, Praxiskommentar zum Urheberrecht, 5. Auflage, 2019, XXXVI, 3208 S., in Leinen, Euro 249,00, ISBN: 978-3-406-71159-6

In der hier zu besprechenden 5. Auflage des Praxiskommentars von *Wandtke/Bullinger* werden das Urheberrechtsgesetz, das Verwertungsgesellschaftsgesetz, das KUG, die InfoSoc-Richtlinie, ausgewählte Normen der Insolvenzordnung, das Unterlassungsklagengesetz sowie der Einigungsvertrag kommentiert. In Bezug auf den Umfang der kommentierten Regelungen handelt es sich beim *Wandtke/Bullinger* um ein Schwergewicht, das die Erhöhung des Preises – im Vergleich zur Voraufgabe – von 199,00 Euro auf 249,00 Euro rechtfertigt. Er steht in Bezug auf das obere Preissegment in direkter Konkurrenz zum *Fromm/Nordemann*. In letzterem sind zusätzlich noch eine Kommentierung des Verlagsgesetzes sowie der GLP-Lizenz enthalten. Zudem gibt es eine eBook-Version. Dagegen fehlen das VGG, das KUG, die Insolvenzordnung, das Unterlassungsklagengesetz sowie die InfoSoc-Richtlinie. Eine Synopse zum inhaltlichen Vergleich aller aktuellen Kommentare zum Urheberrecht ist unter www.haupt-rechtsanwaelte.de zu finden.

Bei Printausgaben lässt sich leider nicht vermeiden, dass diese zum Zeitpunkt ihres Erscheinens in einzelnen Punkten schon wieder veraltet sind, was auch für die 5. Auflage des *Wandtke/Bullinger* gilt:

- So hat der BGH am 21.02.2019 (I ZR 98/17) in Bezug auf die Zulässigkeit der Zerstörung eines Kunstwerkes entschieden und erläutert, welche Interessenabwägung vorzunehmen ist (GRUR 2019, 609 – HHole – für Mannheim – zu § 14 Rn. 23).
- Die Entscheidung des EuGH vom 29.07.2019 (C-476/17) in Sachen Pelham/Hütter u. a. (GRUR 2019, 929) führt dazu, dass § 24 UrhG, der die freie Benutzung regelt, zukünftig keine Anwendung mehr finden dürfte. Die vorgenannte Entscheidung wird zudem in Bezug auf die Ausübung des Zitatrechts zur Folge haben, dass zukünftig durch die deutschen Gerichte nicht mehr der bisherige strenge Maßstab herangezogen werden muss, sondern eine Lockerung zu erwarten ist (vgl. dazu auch EuGH, Urt. v. 29.07.2019 – C-516/17 = GRUR 2019, 940 – Reformistischer Aufbruch).
- In Bezug auf das Leistungsschutzrecht des Presseverlegers hat *Ole Jani* darauf hingewiesen, dass ein Verfahren beim EuGH anhängig ist (vor § 87f – h, Rn. 8). Letzterer hat am 12.07.2019 (C-299/17) entschieden, dass die seit dem 01.08.2013 in Kraft getretene deutsche Regelung wegen der fehlenden Notifizierung nicht anzuwenden ist. Damit ist jedoch das Leistungsschutzrecht für Presseverleger nicht vom Tisch, weil in der EU-Richtlinie 2019/790 vom 17.04.2019 eine entsprechende Regelung enthalten ist (Art. 15, 16).

Zur Kommentierung der einzelnen Normen sei Folgendes angemerkt:

Im Text von *Jan Ehrhardt* zu § 19 UrhG (Rn. 25a) ist eine Tabelle enthalten, die die Nutzungshandlungen nach dem Urheberrechts-Wissensgesellschafts-Gesetz kategorisiert. Sie gibt einen guten Überblick, obwohl man

eine derartige Darstellung eher bei § 60a UrhG erwartet hätte.

Vor der Kommentierung zu § 20 UrhG – ebenfalls von *Jan Ehrhardt* – gibt es, optisch ganz unscheinbar, einen hilfreichen Überblick über die urhebervertragsrechtlichen Regelungen von ARD und ZDF sowie Hinweise auf das Tarifrecht, Vertragsmusterverzeichnisse, Statistiken sowie relevante Institutionen, Organisationen und Verbände.

Bemerkenswert ist die Kürze der Kommentierung von *Jan Ehrhardt* zur öffentlichen Wiedergabe (§ 22 UrhG). Ausführliche Erläuterungen zur öffentlichen Wiedergabe finden sich bei § 106 (Rn. 29), vor § 120 (Rn. 42 und 53) sowie bei der Kommentierung der InfoSoc-RL (Art. 3 Rn. 8 – 43).

In die Regelungen zum Urheberrechts-Wissensgesellschafts-Gesetz (§§ 60a – 60h UrhG) wird durch *Winfried Bullinger* und *Ole Jani* eingeführt. Klar und deutlich werden die Eckpunkte herausgearbeitet. Das sind:

- die Nutzung zu Unterrichts- und Forschungszwecken,
- die Befristung bis zum 28.02.2023,
- die Schranken-Schranke bei Zeitungsartikeln sowie
- die Fortführung des bisherigen Angebotes von Schulfunksendungen im Sinn von § 47 UrhG.

In der Kommentierung zu § 60a (Nr.1) von *Stefan Lüft* findet sich der Hinweis: „Nicht von § 60a berührt ist weiterhin die Wiedergabe von Werken für Gruppen, die keine Öffentlichkeit bilden.“ Diese überkommene Rechtsmeinung ist wohl nicht mehr aufrechtzuerhalten, wenn man unterstellt, dass der Gesetzgeber unter der Überschrift „Unterricht und Lehre“ in § 60a Abs. 1 UrhG abschließend geregelt hat, welche Werknutzungen zur Veranschaulichung des Unterrichts und der Lehre an Bildungseinrichtungen aufgrund der Schrankenregelung ab 01.03.2018 erlaubt sind. Geht *Stefan Lüft* davon aus, dass der Gesetzgeber mit § 60a UrhG nur eine Regelung für den „öffentlichen“ Teil des Unterrichts schaffen wollte? Daraus ergäbe sich die Frage, anhand welcher Kriterien der Lehrende feststellen könnte, ob sein Unterricht öffentlich oder nichtöffentlich ist. Dass eine Differenzierung zwischen öffentlichem und nichtöffentlichem Unterricht nicht gewollt ist, bringt *Stefan Lüft* später selbst zum Ausdruck (§ 60a Rn. 10):

„Dem Erlaubnistatbestand liegt die Annahme zugrunde, dass der europarechtliche Begriff „Unterricht“ sowohl Unterricht an Schulen, Berufsschulen, frühkindlichen Bildungseinrichtungen usw. als auch die Lehre umfasst. „Lehre“ meint Lehrveranstaltungen an Universitäten, Fachhochschulen und sonstigen Hochschulen, wie z. B. Seminare und Vorlesungen. Erlaubt sind Nutzungen zur Veranschaulichung des Unterrichts, die Veranschaulichung kann im Unterricht erfolgen aber auch davor und danach.“

Daraus ergibt sich die Frage, was dagegen spricht, in Zukunft auf die in inhaltlicher Hinsicht nicht mehr dem Gesetzestext entsprechende Bezugnahme auf § 15 Abs. 3 UrhG zu verzichten, zumal der EuGH in seiner Entscheidung vom 15.03.2012 „Public Performance Ireland“ (C-162/10, GRUR 2012, 597) klar und deutlich zum Ausdruck gebracht hat, dass nicht mehr zwischen öffentlicher

und nichtöffentlicher, sondern nur noch zwischen privater und öffentlicher Nutzung zu unterscheiden ist. Selbst an Privatschulen ist Unterricht nicht privat (Rn. 72).

Die deutsche Regelung zum Lichtbildschutz sowie die europäischen Regelungen zum Schutz von Werken der Fotografie müssen in Einklang gebracht werden (§ 12, Rn. 20). *Dorothee Thum* erläutert kurz und prägnant (§§ 72 Rn. 112 – 124), wie die Berechnung der Schutzfrist vorzunehmen ist. Zudem wird festgestellt, dass die Veränderung von digitalen Fotografien, d. h. RAW-Dateien, eine Bearbeitung darstellt (§ 72 Rn. 194).

In Rn. 40 wird ausgeführt, dass die Begrenzung des Lichtbildschutzes von Reproduktionsfotografien auf die Schutzdauer des abgebildeten Werkes beschränkt und dadurch Rechtssicherheit geschaffen werden sollte. Dieser

Gedanke hat in Art. 14 der Richtlinie 2019/790 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.04.2019 über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte im digitalen Markt seinen Niederschlag gefunden.

Sehr übersichtlich und leserfreundlich sind die Ausführungen von *Martin Kefferpütz* zur Zuständigkeit der Gerichte in Urheberrechtsstreitsachen (§ 105, Rn. 7).

Der *Wandtke/Bullinger* hat sich am Markt eine Spitzenposition erarbeitet und wird deshalb von den Spruchkörpern regelmäßig zitiert. Der *Wandtke/Bullinger* sollte bei jedem Urheberrechtler im Regal stehen, weil seine inhaltliche Fülle die Bearbeitung urheberrechtlicher Fragestellungen erleichtert.

Dr. Stefan Haupt, Rechtsanwalt in Berlin
www.haupt-rechtsanwaelte.de